

Der Landtag von Niederösterreich hat am 4. Okt. 1984
beschlossen:

Gesetz über den

NÖ WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS- UND STRUKTURVERBESSERUNGSFONDS

§ 1.

(1) Zur Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft mit Ausnahme des Fremdenverkehrs im Land Niederösterreich dienen, wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Der Fonds führt den Namen "NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds" und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2

(1) Der Fonds übernimmt sämtliche Aktiva und Passiva der bestehenden Verwaltungseinheiten Betriebsinvestitionsfonds und Wirtschaftsförderungsfonds mit Ausnahme der auf den Bereich des Fremdenverkehrs entfallenden Aktiva und Passiva.

(2) Die jährlich von Darlehen des ehemaligen Betriebsinvestitionsfonds anfallenden Zinsen sind dem Erfordernis entsprechend zur Bedeckung der derzeit bestehenden Zinsenzuschußaktion für Invest-Darlehen gemeinsam mit den für diesen Zweck vorgesehenen voranschlagsmäßigen Mitteln heranzuziehen.

§ 3

Der Fonds erhält seine Mittel aus:

1. Beiträgen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Vorschlages
2. Beiträgen bzw. Darlehen des Bundes
3. Beiträgen bzw. Darlehen/Krediten von anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften
4. Zinsen veranlagter Fondsmittel
5. Rückflüssen und Zinsen aus gewährten Darlehen/Krediten
6. Aufnahme von Fremdmittel
Die Aufnahme von Fremdmittel bedarf der Zustimmung der NÖ Landesregierung.
7. sonstigen Einnahmen wie Verwaltungskostenbeiträge, Haftungsbeiträge, Verzugszinsen oder sonstigen Zuwendungen.

§ 4

Im Rahmen des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds werden folgende Verrechnungseinheiten eingerichtet:

1. Förderungsfonds

Die Aufgabe des Fonds liegt in der Gewährung von zinsenlosen oder zinsenbegünstigten Darlehen oder Krediten an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft mit Ausnahme solcher des Fremden-

verkehrs mit einer Betriebsstätte in Niederösterreich sowie in der Gewährung von Beiträgen, Zinsenzuschüssen oder der Übernahme des Zinsendienstes.

2. Haftungsfonds

Die Aufgabe des Fonds liegt in der Übernahme von Rückbürgschaften für Darlehen/Kredite, für welche die NÖ Kreditbürgschaftsgesellschaft mbH haftet sowie in der Übernahme von Bürgschaften für Beteiligungen, die über die NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft abgewickelt werden. Die Rückbürgschaften und Bürgschaften dürfen bis max. 80 % übernommen werden.

§ 5

(1) Für die einzelnen Förderungsaktionen erläßt die NÖ Landesregierung Richtlinien.

(2) Diese Richtlinien haben die Voraussetzungen der Förderung nach sachlichen Kriterien festzulegen sowie die Auszahlungsmodalitäten zu enthalten.

§ 6

(1) Der Fonds wird von der NÖ Landesregierung verwaltet.

(2) Die Vertretung des Fonds und die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds obliegt jenem Mitglied der NÖ Landesregierung, welches für die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik zuständig ist.

Die Bevollmächtigung von Bediensteten der Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, welche die Geschäfte des Fonds führt, ist zulässig.

§ 7

(1) Die Geschäftsführung des Fonds obliegt der Abteilung für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik des Amtes der NÖ Landesregierung. Die Geschäftsführung hat dem Kuratorium vor jeder Kuratoriumssitzung einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Kuratoriumssitzung zu geben.

(2) Die NÖ Landesregierung hat für die Geschäftsführung des Fonds die näheren Bestimmungen zu erlassen, wobei insbesondere folgende Aufgaben festzulegen sind:

- Erstellung des Voranschlages,
- Erstellung des Rechnungsabschlusses,
- Erstellung von Richtlinienentwürfen,
- Überprüfung der richtliniengemäßen Voraussetzungen bei vorliegenden Förderungsanträgen,
- Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung gewährter Förderungen,
- Veranlagung der vorhandenen Mittel.

§ 8

(1) Beim Amt der NÖ Landesregierung wird ein Kuratorium zur

Beratung

- der Richtlinien der über den Fonds abgewickelten Förderungsaktionen
- bei der Aufnahme von Fremdmittel durch den Fonds
- des Voranschlages und Rechnungsabschlusses
- des Berichtes an den Landtag

errichtet.

(2) Das Kuratorium besteht aus

- a) sovielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind. Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von den Landtagsklubs zu bestellen. Sie müssen in den Landtag wählbar sein,
- b) je einem Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ.

Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Landesregierung hat aus dem Kuratorium über Vorschlag jener politischen Partei, welche den Landeshauptmann stellt, den Vorsitzenden und über Vorschlag der politischen Parteien, denen die Landeshauptmannstellvertreter angehören, in der gleichen Anzahl wie diese die Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen.

(4) Vor der erstmaligen Ausübung der Funktion haben der Vorsitzende dem für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik zuständigen Regierungsmitglied und die übrigen Mitglieder dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, daß sie ihre Funktion gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

(5) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden mindestens viermal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung so zeitgerecht einzuberufen, daß - von dringenden Fällen abgesehen - zwischen Zustellung der Einladung und Zeitpunkt der Sitzung ein Zwischenraum von mindestens acht Tagen liegt. Wenn es mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(6) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn zu seiner Sitzung sämtliche Mitglieder eingeladen worden sind und an der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, teilnimmt. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende (sein Stellvertreter) stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt jene Meinung als angenommen, welcher der Vorsitzende (sein Stellvertreter) beigetreten ist. Über das Verhandlungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(7) Die Mitgliedschaft zum Kuratorium ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(8) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

(9) Die Geschäfte des Kuratoriums führt sein Vorsitzender (Stellvertreter). Die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel werden dem Kuratorium vom Amt der NÖ Landesregierung beigestellt.

§ 9

Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt grundsätzlich das Land Niederösterreich; es ist zulässig, Verwaltungskostenbeiträge zu verrechnen.

§ 10

Über die Gebarung des Fonds sowie über dessen Tätigkeit hat die Landesregierung alljährlich bis längstens 30. Juni des folgenden Jahres dem Landtag zu berichten.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1985 in Kraft.